

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 6 Sendling und
im Stadtbezirk 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln**

**Widmung
einer Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11055

Beschluss des Bauausschusses vom 07.11.2023 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Widmung einer Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39
Inhalt	Darstellung der zur Widmung vorgesehenen Straßenstrecke
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Entscheidungs- vorschlag	Der Widmung der Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39 zwischen der Schäftlarnstraße 141 (= km 0,000) und der Einmündung der Straße „Am Isarkanal“ in die Schäftlarnstraße (= km 0,272) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Schäftlarnstraße• Am Isarkanal• Franz-von-Rinecker-Straße
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">• Schäftlarnstraße• Am Isarkanal• Franz-von-Rinecker-Straße• Stadtbezirk 6 Sendling• Stadtbezirk 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 6 Sendling und
im Stadtbezirk 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln**

**Widmung
einer Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11055

Anlagen:

- 1 Lageplan
- Stellungnahme des Bezirksausschusses 6 vom 10.10.2023
- Stellungnahme des Bezirksausschusses 19 vom 11.10.2023

Beschluss des Bauausschusses vom 07.11.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Nach § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung hat der Bezirksausschuss in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, die Entscheidungsbefugnis. Gemäß Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Baureferat Nr. 23 ist für die Entscheidung über die Widmung von öffentlichen Straßen grundsätzlich der jeweilige Bezirksausschuss zuständig. Da die unten näher beschriebene Wegstrecke des „unbenannten Weges Nr. 39“ sowohl innerhalb des 6. als auch des 19. Stadtbezirkes verläuft, ist die Entscheidung über deren Widmung nicht auf einen Stadtbezirk beschränkt.

Für den Bezirksausschuss besteht hier ausnahmsweise nur ein Anhörungsrecht (§ 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS).

Die Entscheidung ist durch den Bauausschuss zu fassen.

Die Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39, östlich parallel verlaufend zur Schäftlarnstraße (Teilfläche aus Flst. 10890/2 Gemarkung München Sektion 6 und Teilfläche aus Flst. 8/3 Gemarkung Thalkirchen), zwischen der Schäftlarnstraße 141 (= km 0,000) und der Einmündung der Straße „Am Isarkanal“ in die Schäftlarnstraße (= km 0,272), unterbrochen durch die Franz-von-Rinecker-Straße, ist soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmende Straßenteilstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Die Bezirksausschüsse des Stadtbezirkes 6 Sendling und des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln wurden angehört und haben dieser Vorlage zugestimmt (siehe Anlagen 2 und 3).

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 39 zwischen der Schäftlarnstraße 141 (= km 0,000) und der Einmündung der Straße „Am Isarkanal“ in die Schäftlarnstraße (= km 0,272) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium-HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6
An den Bezirksausschuss 19
An das Direktorium - D-II-BA-Süd
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-24B/34B
An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.11/GB2.13
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/13
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Baureferat - RG4, RG2, RZ, VR, VV-E, G, TZ, T1, T2, T21
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.